

Ref-LF18

Von: [REDACTED] - Deutscher Aero Club e.V. [REDACTED]@daec.de>
Gesendet: Freitag, 23. Juli 2021 09:03
An: Ref-LF18
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der luftrechtlichen Vorschriften LuftGerPV, LuftPersV und LuftKostV
Anlagen: Stellungnahme(1) Anlage-20210610-Entwurf-ÄndVOLuftPersV.docx

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ich habe den Referentenentwurf für meinen Aufgabenbereich der Beauftragung in der Luftsportgeräteverwaltung innerhalb des DAeC dankend erhalten.

Von mir gibt es in dem Sinne keine Stellungnahme, jedoch den Vorschlag, gleichzeitig auch eine Korrektur und Angleichung zur **Prüferlaubnis Klasse 5 in der LuftPersV** vorzunehmen.

Meine Ergänzungen finden Sie in der Word-Anlage mit in roter Schrift. Die Einverständnis zu einer Veröffentlichung gebe ich selbstverständlich.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Frank Einführer
Leiter Luftsportgeräte-Büro

Deutscher Aero Club e.V.
Luftsportgeräte-Büro
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

[REDACTED]
[REDACTED]
www.daec.de/lsgb

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Seite 11

1. Die §§ 104 bis 110 werden wie folgt gefasst:

„§ 104

Erteilung und Umfang der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen einer Prüferlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät in den Klassen 4 und 5 wie folgt erteilt:

1. Klasse 4 für die Freigabe nach Instandhaltung von Flugmotoren, Bordhilfsmotoren (APU), Luftschrauben und Flugsicherungs-ausrüstung,
2. Klasse 5 für die Stück- und Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen, **Ultraleichten Tragschrauben** oder von Ultraleichthubschrauben.

(3) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für bestimmte Gerätearten und Muster;
2. bei der Klasse 5 für **Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichte Tragschrauber und Ultraleichthubschrauber** für die Fachrichtungen
 - a) Flugwerk mit Triebwerk,
 - b) elektronische Ausrüstung **und**
 - c) **Rettungsgeräte**

(4) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät.

(5) Das Luftfahrt-Bundesamt legt die Form der Erlaubnis der Klasse 4 fest und veröffentlicht diese in den Nachrichten für Luftfahrer. Die Form der Erlaubnis der Klasse 5 richtet sich nach Muster 9a der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(6) Gültige Erlaubnisse von Prüfern für Luftfahrtgerät der bisherigen Klasse 1 für Luftschiffe und Klasse 3 für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 750 Kilogramm, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ballone, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag in Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal umgeschrieben. Mustereintragungen für nationale Muster erfolgen in einer Ergänzung zum Berechtigungsumfang als nationaler Anhang gemäß § 111a Absatz 1.

Seite 39

Zu § 104 LuftPersV:

In § 104 erfolgt die Festlegung der Erlaubnisse und des Berechtigungsumfanges (vgl. bisherig § 108) mit **begrifflicher Präzisierung für die PvL Klasse 5.**

§ 106

Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlaubnis sind,

3. für die Klasse 4:

- a) eine Berufsausbildung,
- b) Erfahrungen in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- c) das geforderte Grundwissen,
- d) eine praktische Ausbildung.

4. für die Klasse 5:

- a) eine Berufsausbildung,
- b) **Erfahrungen in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät,**
- c) die theoretische Ausbildung,
- d) die praktische Ausbildung.

(2) Die fachliche Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind

5. für die Prüferlaubnis Klasse 4 Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät durch eine Tätigkeit von drei Jahren bei der Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll. Dabei müssen mindestens sechs Monate Erfahrung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis gewonnen worden sein.

6. für die Prüferlaubnis Klasse 5 **Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät durch eine Tätigkeit von zwei Jahren bei der Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll. Dabei müssen mindestens sechs Monate Erfahrung innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis gewonnen worden sein.**

(4) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind

7. für die Prüferlaubnis Klasse 4 der Nachweis über das geforderte Grundwissen gemäß der Festlegung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Die Regelungen hierzu werden vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

8. Für die Prüferlaubnis Klasse 5 erstreckt sich die theoretische Ausbildung auf

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen,
- b) Luftfahrttechnik über Funktion und Aufbau der Art von Luftfahrtgerät, für das die Prüferlaubnis erteilt werden soll.

(5) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 4 eine praktische Ausbildung in einem repräsentativen Querschnitt der Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat,

2. für die Prüferlaubnis Klasse 5 erstreckt sich die praktische Ausbildung auf Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei der Instandhaltung von Luftfahrtgerät anzuwenden oder zu beurteilen hat.

(6) Betriebe, die eine Ausbildung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 durchführen, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Stelle.

Seite 39

Zu § 106 LuftPersV:

In § 106 erfolgt nun die Festlegung der fachlichen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse (vgl. bisherigen § 104). Durch eine konsequente Aufteilung der einzelnen Absätze in Anforderungen für PvL Klasse 4 oder Klasse 5 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für den PvL Klasse 5.

Für die PvL Klasse 4 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

- Die fachliche Voraussetzung „beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät“ wird durch „Erfahrung“ ersetzt und damit an die Anforderung aus der europäischen Verordnung für Freigabeberechtigtes Personal angepasst. Damit wird eine bessere „Gleichwertigkeit“ der Anforderungen der Bereiche „Luftfahrzeuginstandhaltung“ und „Komponenteninstandhaltung“ erreicht. Des Weiteren wird die „enge“ Bindung der „Erfahrung“ an die berufliche Tätigkeit gelöst. Die Art und Weise des Erfahrungsgewinns ist nun offen auch für eine nichtberufliche Tätigkeit in der Instandhaltung. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Erlaubniszugang vor allem in der nicht kommerziellen Luftfahrt.

- Die fachliche Voraussetzung „theoretische Ausbildung“ wurde in Anpassung an die europäischen Regelungen aufgegeben und in den Nachweis eines erforderlichen Grundwissens überführt. Seitens des LBA erfolgt bereits eine Definition des erforderlichen Wissens in Angleichung an die europäischen Regelungen mittels Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL). Die hier erfolgte Änderung ist eine Anpassung an die derzeitige Praxis.

- Die fachliche Voraussetzung „praktische Ausbildung“ wird konkretisiert um deutlich zu machen, dass der gesamte Querschnitt der angestrebten Erlaubnis abgedeckt sein muss.

Für die PvL Klasse 5 ergeben sich folgende inhaltliche Anpassungen:

Auch hier wird die „enge“ Bindung der „Erfahrung“ an die berufliche Tätigkeit gelöst. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Erlaubniszugang für Bewerber, die unter anderem in Vereinen oder Verbänden nichtberuflich tätig sind.

- In Absatz 6 erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausbildungsbetrieben.

§ 108

Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung, ~~Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit~~

(1) Die zuständige Stelle kann auf die in § 106 Absatz 1 geforderte Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrtgerät ~~bzw. geforderte berufliche Tätigkeit~~ eine gleichwertige, den Anforderungen förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

~~(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 5 kann von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 106 Absatz 3 Nummer 2 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberufsmäßig bei einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb oder bei einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät ausgeübt wurde.~~

Seite 40

Zu § 108 LuftPersV:

In § 108 erfolgt nunmehr die Regelung der Anrechenbarkeit praktischer Erfahrung und Ersetzbarkeit beruflicher Tätigkeit (vgl. bisherigen § 106). ~~Die Ersetzbarkeit beruflicher Tätigkeit kann gestrichen werden (vgl. neuer § 106).~~ PvL Klasse 5 und PvL Klasse 4 erhalten analog zu den europäischen Regelungen die Möglichkeit durch zusätzliche praktische Erfahrung die Berufsausbildung zu ersetzen.

§ 110

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt.

(2) Eine noch gültige Erlaubnis kann um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit im Umfang der Erlaubnis als Prüfer nach § 104 Absatz 4 innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nachweist. Der Nachweis ist durch ein Prüfbuch oder andere regelmäßig geführte Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Umfang einer Erlaubnis, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nicht ausreichend ausgeübt wurde, kann beschränkt werden oder ihre Verlängerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis an der Art von Luftfahrzeugen, an denen die Prüftätigkeit erfolgen soll, in einem anerkannten Instandhaltungsbetrieb sechs Monate tätig war. **Alternativ oder zusätzlich** kann die Erneuerung von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(5) Bei einer Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, kann die Erlaubnisbehörde den Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 105 Absatz 5 verlangen.

Seite 40

Zu § 110 LuftPersV:

In § 110 erfolgt nunmehr die Regelung der Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung (vgl. bisherigen § 109). Ergänzend erfolgt nunmehr eine Anpassung der Anforderungen an die Fremdsprachenkompetenz.

Anerkannte Instandhaltungsbetriebe sind im Bereich der PvL Klasse 5 (noch) nicht üblich. Hier wird vorrangig die Überprüfung durch die Erlaubnisbehörde stattfinden.